beziehen sich auf die erst nach Jahren von Erfolg gekrönte Auflehnung des Mittels gegen diese Massnahmen und ihren Urheber, den wahrscheinlich aus dem Kreise der Gold- und Silberschmiede hervorgegangenen verhassten Lutzenberger. Triumphierend merkt der Vorsteher Springer 1790 im Verzeichnisse der Vorsteher, Schätz- und Zeichenmeister an, dass er das Punzierungsamt unter Leitung des Lutzenberger „wirklich auseinandergetrent', habe; mit dem Punzierungsgesetz Leopold II. vom 16. November 1790 wurde die Lutzenbergersche Schöpfung aufgehoben und die Punzierung an das Münzamt übertragen, die Taxe auf die Hälfte herabgesetzt, die Schätzung wieder einem jeden Genossenschafter anvertraut.

Vase, 1816, von F. Köll oder F. Krauss

Die Bruderschaftsordnung von 1722 erlässt der „kayserliche Münzmeister" Mittermayr von Waffenberg; schon das Dekret des Herzogs Ernst (1591) hatte, wie wir sahen, alle Real- und Personalangelegenheiten der Goldschmiede dem Münzmeister zugewiesen. Die Ordnung von 1773, „von denen hohen Behörden" verfasst, publiziert „mit aller höchster Beangnehmung" der Bürgermeister von Wien Joseph Georg Hörl und der Rat der Stadt; die Genossenschaftsangehörigen unterstehen aber in allen, ihre Organisation und das Verhältnis der Meister zu Gesellen und Lehrjungen betreffenden Fragen der niederösterreichischen Landesregierung, hinsichtlich aller mit dem Material ihrer Arbeit in Zusammenhang stehenden Dinge (Materialbeschaffung, Probhältigkeit, Legierung, Zeichnung) dem Hauptmünzamte. Die sechsjährige Lehrzeit finden wir nach wie vor angeordnet, aber das alte, auch 1722 noch bekräftigte Vorrecht der Meistersöhne, in fünf Jahren auslernen zu dürfen, ist 1773 aufgehoben. Auch wird hier dringendst eingeschärft, die Lehrjungen nicht zu „Hausverrichtungen", sondern zur gründlichen Erlernung der Profession anzuhalten — es scheint also eine alte Gewohnheit gewesen zu sein, die Buben zum Fegen der Wohnräume, als Kinderwärter und Laufburschen der Hausfrau zu verwenden; dass die Ordnung von 1773 darin wirklich Ordnung geschaffen habe, wird uns freilich nicht bestätigt. Interessant ist eine weitere Abweichung beider Ordnungen: 1722 wird vom „Jung" der Nachweis „dass er Römisch-catholischer Religion zugethann seye" und vom Gesellen der „Beichtzettl" verlangt, 1773 begehrt man nur mehr die Aufweisung „eines legalen Taufscheines" — es ist die Josefinische Duldsamkeit gegen nichtkatholische Christen auch hier zur Geltung gelangt, der an anderer Stelle nachgewiesene grosse Zuzug aus Augsburg, Nürnberg und anderen teilweise protestantischen Gegenden wird das Fallenlassen der alten strengen